



**Ihre Angaben**

Sie sind  alleinstehend  verheiratet/verpartnert

Arbeitnehmer

Bruttoeinkommen pro Jahr ca.

Anzahl Kinder  vor 2008 geboren  ab 2008 geboren

## Mögliche Prämien/Zulagen vom Staat pro Jahr

Ihre maximalen Prämienchancen pro Jahr

### Altersvorsorge / Riester<sup>1</sup>



Grundzulage<sup>2</sup>

Kinderzulage (ab 2008 geboren)<sup>3</sup>

Kinderzulage (vor 2008 geboren)<sup>3</sup>

Berufseinsteiger-Bonus einmalig pro Förderberechtigtem bis 25 Jahre

### Wohnungsbauprämie<sup>4,5</sup>

<sup>6</sup>

### Arbeitnehmersparzulage Bausparen<sup>4</sup>

<sup>6</sup>

### Arbeitnehmersparzulage Fondssparen in Aktienfonds<sup>4</sup>



**Ihre gesamte jährliche Prämienchance<sup>7</sup>**

+ mögliche zusätzliche Steuervorteile

## Ihre monatlichen Eigenbeiträge / Arbeitgeberanteile

### Altersvorsorge / Riester

Eigenbeitrag Riester

### Wohnungsbauprämie

Eigenbeitrag Bausparen<sup>6</sup>

### Arbeitnehmersparzulage Bausparen

vL Bausparen (inkl. Arbeitgeberanteil)<sup>6</sup>

### Arbeitnehmersparzulage Fondssparen in Aktienfonds

vL Fondssparen (inkl. Arbeitgeberanteil)<sup>6</sup>



**Summe der monatlichen Eigenbeiträge<sup>8</sup>**



- <sup>1</sup> Bei Berechtigung. Die jeweiligen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Grundlage bildet das beitragspflichtige Einkommen pro Jahr für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zur Altersvorsorge Riester. Hier setzen wir als Annahme das Bruttoeinkommen pro Jahr dem beitragspflichtigen Einkommen pro Jahr gleich.
- <sup>2</sup> Gilt für ein Ehepaar bzw. eine Lebenspartnerschaft: Zwei gesonderte Riesterverträge. Es gelten Mindestsparbeiträge.
- <sup>3</sup> Kindergeldberechtigung vorausgesetzt.
- <sup>4</sup> Die Förderberechtigung für die staatliche Sparförderung wurde anhand des von Ihnen vorgegebenen Bruttoeinkommens überschlägig eingeschätzt. Die Grundlage für diese Einschätzung in den Jahren 2020 / 2021 basiert auf den Sozialversicherungswerten Stand 2020. Dies gilt auch für die Darstellung im Jahr 2021. Für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage (ASZ) für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen auf Bausparverträge gelten Einkommensgrenzen von 17.900/35.800 EUR, für die Gewährung der ASZ für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Aktienfonds von 20.000/40.000 EUR und für die Gewährung der Wohnungsbauprämie im Jahr 2020 von 25.600/51.200 EUR bzw. im Jahr 2021 von 35.000/70.000 EUR zu versteuerndes Einkommen (§2 Abs. 5 EStG) für Alleinstehende/Verheiratete und eingetragene Lebenspartner. Eine Wohnungsbauprämie wird zudem nur dann gewährt, wenn die in einem Sparjahr an dieselbe Bausparkasse geleisteten prämienbegünstigten Beiträge mindestens 50,00 EUR betragen. Zusätzlich gelten weitere Voraussetzungen.
- <sup>5</sup> Für die Gewähr der Wohnungsbau-Prämie unterstellen wir das Mindestalter von 16 Jahren. Die Berechnung ist optimiert für Arbeitnehmer. Bitte beachten Sie: Liegt kein Arbeitnehmer vor, ist speziell für die Wohnungsbauprämie das zu versteuernde Einkommen im Jahr 2020 von 25.600/51.200 EUR bzw. im Jahr 2021 von 35.000/70.000 EUR maßgeblich, eine Berücksichtigung erfolgt hier jedoch nicht.
- <sup>6</sup> Betrag gerundet.
- <sup>7</sup> Um alle Prämien/Zulagen auszuschöpfen, ist der Abschluss mehrerer Produkte/Verträge notwendig.
- <sup>8</sup> Wir unterstellen die 12 malige Einzahlung der Eigenbeiträge / Arbeitgeberanteile.
- <sup>9</sup> Im konkreten Einzelfall ist stets eine individuelle Betrachtung erforderlich. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Tabellen und Angaben kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Mögliche spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt. Die Basis für die Berechnung bilden überschlägige Beträge, diese dienen der groben Orientierung um ausgehend vom Bruttoarbeitslohn das für die staatliche Förderung maßgebliche zu versteuernde Einkommen einschätzen zu können. Die Zahlen sind gerundet. Die verwendeten Beträge berücksichtigen z.B. den Arbeitnehmer-Pauschalbetrag oder den Sonderausgaben-Pauschalbetrag. Es können sich jedoch im Einzelfall stets weitere Faktoren (z.B. sonstige Freibeträge, Werbungskosten oder Einkünfte aus anderen Einkunftsarten) auswirken und das angegebene zu versteuernde Einkommen verändern.

